

deren Urheber hinzugesetzt worden sind. Auf diese Weise entfällt also der Widerspruch, den wir zwischen den Kapiteln 3 und 4 aufgedeckt hatten; als Strafe gilt, gleichviel, ob der servus früher oder später bekennt, nur die eine, die schon in Titel 13 für diesen Fall vorgesehen war, die Kastration oder Zahlung von sechs Schillingen.

Durch den Ausfall aber der Worte 'si confessus non fuerit' wurde auch der Sinn, den die Hingabe des Pfandes an den Herrn vor Beginn der Tortur hatte, für einen der einschlägigen Bestimmungen des Westgoten- oder Burgunderrechts unkundigen Benutzer der Lex verschleiert. Eine einseitige Leistung, für deren Erfüllung er Sicherheit geben muss, liegt dem Kläger ja nicht ob. Zahlt er dem Herrn das 'pretium servi' nicht, braucht ihm dieser auch den Knecht nicht zu übereignen. Und so ist das 'pignus' von dem Bearbeiter auch vollkommen missverstanden worden. Wenn wir den Satz betrachten: 'Dominus servi, unde iam pignus accepit, pretium pro servo accipiat' fallen uns die Worte 'unde' bis 'accepit' auf; sie besagen doch: der Herr des Knechts empfangen von demjenigen, von dem — ich übersetze mit Absicht ganz wörtlich — er schon das 'pignus' empfing, den Preis für seinen Sklaven. Also der Herr hat das 'pignus' und bekommt dazu das 'pretium', während er doch nach dem ursprünglichen, durch die Vorlagen verbürgten Sinn des Kapitels das 'pignus' gegen das 'pretium' herausgibt. Der Zwischensatz 'unde' bis 'accepit' ist also unzweifelhaft auch später eingeschoben. Unter dem 'pignus' verstand der Ueberarbeiter nur eine — wohl kleinere — Summe, die vorher gezahlt wurde, offenbar dafür, dass der Herr seine Erlaubnis zur Tortur gab. Zu Beginn des Kapitels heisst es ja: 'Et si confessus non fuerit (nach den CXX ictus) illi, qui eum torsit, si adhuc ipsum servum torquere voluerit et nolente domino (d. h.: 'et noluerit dominus', vgl. z. B. LXXVIII, 1: 'Si quis homo moriens et viduam dimiserit = mortuus fuerit et ...', oder LXXXI, 1: 'tumzinus aut centenarius malleum indicans et scutum in ipso mallo habere debent = indicant et ...'), pignus domino servi dari debet et si postea ipsi servus ad maioribus suppliciis tradatur et si confessus fuerit' u. s. w. Im Gegensatz zu dem Kläger, der den Knecht foltern will, ist hier der Herr gestellt, der das nicht will. Da gibt man ihm das 'pignus', woraufhin er sich fügen muss. Er darf es in jedem Falle, auch wenn der Knecht eine Schuld bekennt, behalten. Es ist hier also, wie gesagt, lediglich